



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu viergepaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0,25 M. 1/2 S. 70.— M. 1/4 S. 39.— M. 1/8 S. 20.— M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0,50 M. 1/2 S. 140.— M. 1/4 S. 78.— M. 1/8 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 140.— M. Ubrige Seiten: 1/2 S. 120.— M. 1/4 S. 65.— M. 1/8 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— M. Ubrige S.: 1/2 S. 240.— M. 1/4 S. 130.— M. 1/8 S. 70.— M. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu drucken.) Mehrfarbendr. nach Vereinbarung. Stellengesuche 0,15 M die Zeile, Chiffre-Gebühr 0,15 M. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. S. 0,35 M. Bundstog (mittlere Seiten durchgehend) 25.— M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig.

Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Nr. 46 (N. 24).

Leipzig, Donnerstag den 24. Februar 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Anfragen aus Mitgliederkreisen veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß der Abschluß von Abkommen mit staatlichen Bibliotheken auf Grund der Vorstandsbekanntmachung vom 25. November 1926 (Börsenblatt Nr. 278 vom 30. November 1926) zufolge des § 5 Ziffer 2 der buchhändlerischen Verkaufsordnung nur vom Preisverein als der dafür zuständigen Stelle, nicht dagegen von einzelnen Firmen getätigt werden kann.

Leipzig, den 21. Februar 1927.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Max Röder, Erster Vorsteher.

Soll der Schutz der Außerlichkeiten in der Berner Übereinkunft geregelt werden?

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Unter den zahlreichen Anregungen, welche bisher in bezug auf die Abänderung und Erweiterung der Berner Übereinkunft laut geworden sind, befindet sich auch die, einen internationalen Schutz desjenigen zu erstreben, was man mit dem guten und seit der Veröffentlichung Voigtländers »Ein Urheberrecht an Außerlichkeiten« in der »Festgabe für den XVI. internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß« eingebürgerten Ausdruck als Urheberrecht an Außerlichkeiten bezeichnet. Allerdings ist diese Anregung in Deutschland wohl kaum vertreten worden, wohl aber in anderen Ländern, wo sich überhaupt das Bestreben geltend macht, Rahmen und Tragweite der Vereinbarung ganz erheblich zu erweitern, manchmal in erheblicherer Ausdehnung, als in ihrem Interesse zweckmäßig erscheint. Auch bei internationaler Regelung einer bestimmten Rechtsmaterie muß das Goethesche Wort unvergessen bleiben, daß der Meister sich erst in der Beschränkung zeigt. Der heutige Rechtszustand in bezug auf den Schutz der Außerlichkeiten von Druckschriften — das Wort im weitesten Sinne gebraucht — ist in den Ländern, welche die Berner Übereinkunft unterzeichnet haben, im einzelnen ein sehr verschiedener. Ein die Interessen des Verlagsbuchhandels vollständig und restlos befriedigender Schutz ist nur in wenigen Ländern vorhanden. Der in Deutschland bestehende Rechtsschutz kann den Vergleich mit dem in den meisten Vertragsstaaten bestehenden wohl aushalten. Die Fortschritte, die in den beiden letzten Jahrzehnten dank der verständnisvollen Entwicklung der Rechtsprechung gemacht worden sind, dürfen weder in Abrede gestellt noch unterschätzt werden. Trotzdem gibt es, wie die meisten Verleger wissen und erfahren haben, noch genug Fälle, in denen der scrupelfreien Aneignung der auf die Außerlichkeiten verwendeten Arbeit und Kosten nicht beizukommen ist, weniger weil das Gesetz die Mög-

lichkeit hierzu nicht gibt, als vielmehr weil die Rechtsausübung zu ängstlich, zu formalistisch ist und über juristische Zwirnsfäden stolpert.

Die Berner Übereinkunft befaßt sich mit dem Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, und in Artikel 2 ist der Begriff »Werke der Literatur und Kunst« erläutert. In Absatz 4 werden die Werke der angewandten Kunst besonders als Gegenstand des Schutzes erwähnt, aber nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Vertragsstaates. Da das Maß des Schutzes sich nach der Gesetzgebung jedes Staates beurteilt und insoweit die einem der Vertragsstaaten angehörigen Urheber den inländischen Urhebern gleichgestellt sind, so können die ersteren in jedem Staate, dessen Gesetzgebung ein Urheberrecht an den sogenannten Außerlichkeiten überhaupt anerkennt und dessen Verletzung zivil- und strafrechtlich verfolgt, gegen die sie betreffende Mißachtung ihres Urheberrechts an Außerlichkeiten vorgehen. Es ist nicht bekannt geworden, daß eine Meinung in gegenteiligem Sinne seit Bestehen der Berner Übereinkunft vertreten worden wäre. Mit Rücksicht auf die verschiedenartige Stellung der Landesgesetzgebungen zu der Frage ist aber die tatsächliche Bedeutung des Schutzes eine sehr verschiedene, und die Anregung geht daher dahin, in die Übereinkunft eine Bestimmung aufzunehmen, inhaltlich welcher der Schutz sich in allen Ländern auch auf die Außerlichkeiten erstreckt. Bei aller Sympathie für die energische Beschützung der Außerlichkeiten dürfte man dieser Anregung nicht zustimmend gegenüberreten. Zunächst ist zu betonen, daß die Gefährdung des Individualrechts durch Eingriff in die Außerlichkeiten im internationalen Verkehr doch viel weniger erheblich ist als im nationalen; die Außerlichkeiten hängen ja zum guten Teile, man kann sogar sagen, zum größten Teile von den Sitten und Anschauungen, von der Geschmacksrichtung in jedem Lande ab. Ein bestimmter Einband kann in dem einen Lande sehr beliebt sein, in einem anderen Lande würde er geradezu Anstoß erregen; ebenso verhält es sich mit Bignetten, die in den Ländern der abendländischen Kultur allgemein Beifall finden, im Orient wegen der ganz anders gearteten Geschmacksrichtung, zum Teil auch wegen der religiösen Überzeugungen einfach unmöglich sind. Andererseits kommt aber in Betracht, daß die Berner Übereinkunft, wenn eine ausdrückliche Erwähnung des Rechtes der Außerlichkeiten auch erfolgen würde, doch nicht weitergehen könnte als bezüglich der Werke der angewandten Kunst, also Verweisung auf die innere Gesetzgebung der Vertragsstaaten. Erscheint schon mit Rücksicht hierauf die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht empfehlenswert, so kommt noch folgendes in Betracht. Gewiß hat die moderne Auffassung keinen Zweifel darüber, daß die Außerlichkeiten, vor allem die Ausstattung eines Buches eine eigenartige Geisteserschöpfung darstellen — die Zeiten einer Unterschätzung des geistigen Wertes derselben sind längst vorüber — und in der energischsten Weise geschützt werden müssen. Aber es liegt in der Natur der Außerlichkeit, daß dieser Schutz weniger